

Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 2. Dezember 2004

Situation der Roma und anderer Minderheiten aus Serbien und dem Kosovo

Die übergroße Mehrheit der Bürgerkriegsflüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien ist in ihre Heimat zurückgekehrt. In Bremen verbleiben noch Angehörige von Minderheiten, vor allem Roma, aus dem Kosovo und anderen Regionen Serbien-Montenegros. Viele dieser Menschen leben schon seit Jahren in Bremen. Bei den wenigsten ist angesichts der Lage in der Heimat mit einer baldigen Rückkehr zu rechnen. Daher ist die Frage der Integrationsperspektive dieser Menschen nicht nur eine humanitäre, sondern auch eine sozial sehr bedeutsame Frage im Lande Bremen.

Wir fragen daher den Senat:

1. Wie groß ist die Zahl der Roma, Ashkali und Ägypter aus Serbien-Montenegro, die sich in Bremen rechtmäßig aufhalten? Wie viele Personen entfallen dabei auf jede der Untergruppen?
2. Wie hoch ist jeweils die entsprechende Anzahl Betroffener, die aus dem Kosovo stammen?
3. Aus welchen Regionen Serbien-Montenegros stammen die übrigen Roma/Ashkali/Ägypter?
4. Wie hoch ist der Anteil an Kindern und Jugendlichen?
5. Über welchen Aufenthaltstitel verfügen die zu den jeweiligen Gruppen zählenden Personen in der Regel?
6. Welche Perspektiven haben die genannten Personengruppen in aufenthaltsrechtlicher Hinsicht generell, sowie im Besonderen unter Berücksichtigung der Umsetzung des neuen Zuwanderungsgesetzes ab dem 1. Januar 2005?
7. Wie lange ist die durchschnittliche bisherige Aufenthaltsdauer der betroffenen Personengruppen in Bremen?
8. Welche schulische Bildung bzw. Berufsausbildung steht Kindern und Jugendlichen dieser Personengruppen prinzipiell offen?
9. Gibt es Erkenntnisse über welchen Bildungs- und Ausbildungsstand die betroffenen Personen verfügen (aufgeteilt nach den Untergruppen und nach schulischer und beruflicher Bildung)?
10. Gibt es Bemühungen, den betroffenen Personenkreis bei der sozialen, schulischen und arbeitsmarktbezogenen Integration zu unterstützen? Wenn ja, durch welche Maßnahmen?

Dr. Matthias Güldner,
Karoline Linnert und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Antwort des Senats vom 11. Januar 2005

1. Wie groß ist die Zahl der Roma, Ashkali und Ägypter aus Serbien-Montenegro, die sich in Bremen rechtmäßig aufhalten? Wie viele Personen entfallen dabei auf jede der Untergruppen?

Im Land Bremen leben zurzeit insgesamt – also unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Ethnie – 4.781 Personen aus Serbien und Montenegro. Davon halten sich 3.475 rechtmäßig auf, d. h. sie sind im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung. 1.306 Personen aus Serbien und Montenegro werden geduldet.

Die Zugehörigkeit zu einer Ethnie ist nur für die geduldeten Personen aus dem Kosovo bekannt (siehe 2.).

2. Wie hoch ist jeweils die entsprechende Anzahl Betroffener, die aus dem Kosovo stammen?

841 der insgesamt 1.306 geduldeten Personen stammen aus dem Kosovo und gehören den Ethnien Roma, Ashkali und Ägypter an.

	Land Bremen	Stadtgemeinde Bremen	Stadtgemeinde Bremerhaven
Roma	798	644	154
Ashkali	37	23	14
Ägypter	6	6	0
Gesamt	841	673	168

Bei Personen, die im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung sind, wird die Zugehörigkeit zu einer Ethnie nicht erfasst.

3. Aus welchen Regionen Serbien-Montenegros stammen die übrigen Roma/Ashkali/Ägypter?

Die Ausländerbehörden erfassen neben der Staatsangehörigkeit nur das Herkunftsgebiet Kosovo. Angaben zu anderen Regionen liegen deshalb nicht vor.

4. Wie hoch ist der Anteil an Kindern und Jugendlichen?

Insgesamt – also unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Ethnie – sind 1.563 Personen aus Serbien und Montenegro minderjährig.

Der aufenthaltsrechtliche Status dieser Personen stellt sich wie folgt dar:

	Land Bremen	Stadtgemeinde Bremen	Stadtgemeinde Bremerhaven
Aufenthaltsgenehmigung	1.009	608	401
Duldung	554	448	106
Gesamt	1.563	1.056	507

Eine Aufschlüsselung nach der Ethnie und dem Herkunftsgebiet ist nicht möglich. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der größte Teil der geduldeten Minderjährigen aus dem Kosovo stammt.

5. Über welchen Aufenthaltstitel verfügen die zu den jeweiligen Gruppen zählenden Personen in der Regel?

Die Personen, die aufgrund der Bürgerkriegssituation nach Deutschland gekommen sind, werden in der Regel geduldet.

Einige Personen haben Asylanträge gestellt, die in geringer Zahl zur Anerkennung als Asylberechtigte geführt haben. Daneben wurden vermehrt die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG festgestellt. In diesen Fällen haben die Ausländerbehörden unbefristete Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 68 Abs. 1 AsylVfG bzw. Aufenthaltsbefugnisse gemäß § 70 Abs. 1 AsylVfG erteilt. In Einzelfällen wurden auch Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 6 AuslG durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) bzw. das Verwaltungsgericht festgestellt. Diesen Personen wurden von der Ausländerbehörde Duldungen erteilt.

6. Welche Perspektiven haben die genannten Personengruppen in aufenthaltsrechtlicher Hinsicht generell, sowie im Besonderen unter Berücksichtigung der Umsetzung des neuen Zuwanderungsgesetzes ab dem 1. Januar 2005?

Die Gruppe der geduldeten Personen ist grundsätzlich zur Ausreise verpflichtet. Durch das Zuwanderungsgesetz tritt keine Änderung des Aufenthaltsstatus ein.

Der Bundesminister des Innern hat mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen für das Kosovo am 31. März 2003 ein „Memorandum of Understanding über die Rückführung der in Deutschland aufgenommenen Flüchtlinge aus dem Kosovo“ in Anknüpfung an das „Memorandum of Understanding“ vom 17. November 1999 vereinbart, das eine stufenweise Rückführung der Flüchtlinge in das Kosovo vorsieht. Durch die Ereignisse im Frühjahr 2004 hat sich die Sicherheitslage im Kosovo soweit verändert, dass Rückführungen der Roma, Ashkali und Ägypter bis auf Weiteres ausgesetzt sind.

Die Innenministerkonferenz hat am 19. November 2004 beschlossen, den Bundesminister des Innern zu bitten, wegen der Weiterentwicklung des Rückführungsprozesses für die Minderheiten aus dem Kosovo weiterhin mit den hierfür zuständigen Stellen im Kosovo auf der Grundlage der bisherigen Beschlusslage zügig zu verhandeln. Auf eine Bleiberechtsregelung hat sich die Innenministerkonferenz nicht verständigt.

Die Personen aus den übrigen Gebieten Serbien und Montenegros werden aufgrund des deutsch-jugoslawischen Rückübernahmeabkommens vom 16. September 2002 zurückgeführt. Dieses Abkommen sieht keine Unterscheidungen zwischen Ethnien vor.

Die erteilten unbefristeten Aufenthaltserlaubnisse gelten ab dem 1. Januar 2005 gemäß § 101 Abs. 1 AufenthG als Niederlassungserlaubnisse und Aufenthaltsbefugnisse gemäß § 101 Abs. 2 AufenthG als Aufenthaltserlaubnisse fort.

Das Aufenthaltsgesetz enthält in § 52 ebenso wie das Ausländergesetz in § 43 die Möglichkeit, Aufenthaltstitel zu widerrufen, wenn die Anerkennung als Asylberechtigter oder die Rechtsstellung als Flüchtling erlischt oder unwirksam wird. Sofern diese Voraussetzungen nicht vorliegen, werden die Niederlassungserlaubnisse fortbestehen und die Aufenthaltserlaubnisse verlängert.

7. Wie lange ist die durchschnittliche bisherige Aufenthaltsdauer der betroffenen Personengruppen in Bremen?

Der Zustrom der Personen aus dem Bürgerkriegsgebiet erstreckte sich über mehrere Jahre. Die Aufenthaltsdauer der Personengruppen wird statistisch nicht erfasst. Eine Beantwortung der Frage wäre nur mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand durch Auswertung aller Einzelakten möglich.

8. Welche schulische Bildung bzw. Berufsausbildung steht Kindern und Jugendlichen dieser Personengruppen prinzipiell offen?

Grundsätzlich besteht für die Kinder dieser Personengruppen die allgemeine Schulpflicht. Soweit dies für Familien, die in Übergangswohneinrichtungen untergebracht sind, bewertbar ist, kann festgestellt werden, dass dieser Schulpflicht weitestgehend nachgekommen wird. Männliche Jugendliche besuchen z. T. die Allgemeine Berufsschule Steffensweg.

Prinzipiell steht dieser Personengruppe, wenn die ausländerrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, das Angebot der Bundesagentur für Arbeit und des Landes an Berufsausbildung, auch an Berufsvorbereitung zur Verfügung. Dieses

bedeutet, dass auch im Falle des Aufenthaltsstatus „Aufenthaltsgestattung“ (zur Durchführung eines Asylverfahrens) und „Duldung“ (zur Aussetzung der Abschiebung) eine Nutzung der Bildungs- und Berufsausbildungsangebote durch diesen Personenkreis möglich ist.

Nachteile können sich allerdings ergeben

- durch geringe Kenntnisse der deutschen Sprache bzw. geringe schulische Vorerfahrungen,
- durch aufenthaltsrechtliche Beschränkungen (Berufsausbildung) und
- durch traditionsbedingte Brüche in der Ausbildung, z. B. durch Verheiratung der Mädchen oder durch Reisetätigkeit ohne Rücksicht auf schulische und betriebliche Belange.

9. Gibt es Erkenntnisse über welchen Bildungs- und Ausbildungsstand die betroffenen Personen verfügen (aufgeteilt nach den Untergruppen und nach schulischer und beruflicher Bildung)?

Da aus Gründen des Datenschutzes über die betroffene Personengruppe keine Daten gesammelt werden, können Angaben zum Bildungsstand nur gemacht werden, soweit die Betroffenen in persönlichen Kontakten freiwillige Angaben machen. Diese Informationen sind allerdings nirgendwo „gesammelt und ausgewertet“ worden.

Es zeigt sich, dass es sich bei den Betroffenen nicht um eine homogene Gruppe handelt. Es gibt Familien, in denen die Eltern Analphabeten sind und niemals oder nur kurz eine Schule besucht haben, aber auch Familien, in denen ein Elternteil oder auch beide eine abgeschlossene Schulausbildung erreicht und u. U. einen Beruf erlernt haben.

In den meisten Familien besuchen die Kinder (inzwischen) regelmäßig die Schule. Die meisten Kinder, zu denen die Mitarbeiter/-innen des schulischen Roma-Förderprojekts Kontakt haben, besuchen die Grundschule. Es gibt keine Zahlen darüber, wie viele Kinder/Jugendliche eine Realschule oder ein Gymnasium besuchen.

Der Anteil der Sonderschüler bei den dem Projekt bekannten Familien ist noch überdurchschnittlich hoch.

Festgestellt werden kann, dass weibliche Personen kaum über ausreichende Schulausbildungen verfügen. Männer haben in der Regel geringe Schulausbildungen. Es sind jedoch Einzelfälle bekannt, bei denen auch höhere Bildungsniveaus vorliegen.

Bei Jugendlichen ist es oft schwierig eine Prognose zum Schulabschluss – zur beruflichen Ausbildung – zur Chance auf dem Arbeitsmarkt zu geben, da der Aufenthaltsstatus der Familien oft völlig ungesichert ist.

10. Gibt es Bemühungen, den betroffenen Personenkreis bei der sozialen, schulischen und arbeitsmarktbezogenen Integration zu unterstützen? Wenn ja, durch welche Maßnahmen?

Das Projekt Bildungsförderung für Roma-Kinder bietet Förderunterricht für diese Gruppe an, um die Kinder in der Regelschule zu unterstützen und ihnen das Erreichen eines Abschlusses zu ermöglichen. Für Kinder, denen Schulzeit fehlt, wird in Kleingruppen oder auch in Einzelförderung versucht, den Anschluss an die jeweilige Klasse zu erreichen. Es soll verhindert werden, dass die Kinder in die Sonderschule wechseln müssen.

Darüber hinaus kümmern sich die Mitarbeiter/-innen des Roma-Projekts um eine intensive Elternarbeit, indem versucht wird, den Kontakt zwischen Schule und Eltern zu verbessern und indem sie bei Konflikten als Vermittler tätig werden. Ziel ist es ebenfalls, Vorurteile auf beiden Seiten abzubauen, den Eltern die Erwartungen der Schule darzulegen und in den Schulen Verständnis für die Lebenssituation der Kinder zu wecken. Die Mitarbeiterinnen des Roma-Projektes beraten bei Erziehungsproblemen und unterstützen die Familien bei Problemen mit Behörden.

Durch die intensive Zusammenarbeit mit den Familien ist u. a. erreicht worden, dass die Familien zunehmend ihre kleineren Kinder in den Kindertagesstätten anmelden.

Zusätzlich werden durch EQUAL in der Entwicklungspartnerschaft HB 2 „Bessere Beschäftigungsmöglichkeiten für Zuwanderer/-innen“ auch Projekte gefördert und angeboten, mit denen u. a. auch dieser Personenkreis unterstützt wird. Als Beispiele können folgende Projekte benannt werden:

- Kleintransporter und Personenbeförderung/Projektträger: DEKRA,
- Flucht(t)räume/Projektträger: Deutsches Rotes Kreuz in Kooperation mit der Allgemeinen Berufsschule (ABS)“.

Durch die Betreuung in Übergangswohnrichtungen werden die betroffenen Personen bei der sozialen, schulischen und arbeitsmarktbezogenen Eingliederung – soweit dies die ausländerrechtlichen Regelungen zulassen – unterstützt und ihnen mögliche Wege in Bezug auf die Schulbildung oder berufsbezogene Maßnahmen aufgezeigt.

Nach einem Auszug aus den Übergangwohnheimen steht hierfür auch die Beratungsstelle der AWO zur Verfügung, die in der Regel die Überleitung von einem Übergangwohnheim in eine eigene Wohnung begleitet.

Die Beratungsstelle des Verbandes Deutscher Sinti und Roma in Bremen steht allen Rat suchenden Sinti und Roma, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder dem ausländerrechtlichen Status, ebenfalls zur Verfügung.